

Merkblatt zum Arbeitslosengeld II

1. Wer ist für die Leistungsgewährung zuständig?

Im Sinne einer bürgernahen, schnellen und effizienten Umsetzung des SGB II hat der Kreis Steinfurt die Aufgabe der Bewilligung von Arbeitslosengeld II auf die **24 kreisangehörigen Städte und Gemeinden** übertragen. Ihr/e persönliche/r Ansprechpartner/in steht Ihnen dort für alle Fragen rund um das Arbeitslosengeld II zur Verfügung. Vor Ort erhalten Sie auch die zur Antragstellung notwendigen Formulare. Darüber hinaus stehen die Antragsformulare auch zum Download bereit.

2. Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll **erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern**, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen

1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
2. zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Über Form und Maß der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet der Grundsicherungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit das Gesetz das Ermessen nicht ausschließt. Die Leistungen werden erbracht in Form von Dienstleistungen (Information und Beratung), Geldleistungen und/oder Sachleistungen.

3. Aktive Mitwirkung der Hilfebedürftigen bei der Eingliederung in Arbeit

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen voraus, dass sowohl die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als auch die mit in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Eine **aktive Mitwirkung an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit** – insbesondere auch beim Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung – wird gefordert.

Die **Eingliederungsvereinbarung** legt fest, welche Bemühungen der Hilfebedürftige zur Eingliederung in Arbeit selbst unternehmen muss und in welcher Form und wie oft diese Eigenbemühungen zur Eingliederung in Arbeit nachgewiesen werden müssen. Darüber hinaus wird auch festgehalten, welche unterstützenden Leistungen dem Hilfeempfänger durch den Grundsicherungsträger erbracht werden.

4. Zumutbarkeit von Arbeit

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind gesetzlich **verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind**. Hierzu zählt auch die Annahme einer Arbeit, die unter Tarif oder unter dem ortsüblichen Entgelt bezahlt wird, solange die Entlohnung nicht als sittenwidrig anzusehen wäre. Ebenfalls besteht die Pflicht zur Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit. Pflichtverletzungen ohne wichtigen Grund haben Sanktionen zur Folge, die erhebliche finanzielle Einbußen mit sich ziehen. Bei besonderen Umständen kann die Pflicht zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Teilnahme an Maßnahmen nur eingeschränkt bestehen bzw. vollständig entfallen. Dies gilt insbesondere, wenn (Klein-)Kinder zu betreuen sind.

Zur Verpflichtung eines Hilfebedürftigen, die Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes vorrangig für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen, gehört auch die Meldung bei der für **die Vermittlung zuständigen GAB** (Gemeinsam für **Arbeit** und **Beschäftigung**, Anstalt des öffentlichen Rechts). Daneben hat sich der Hilfesuchende durch eigenständige Bewerbungen und Vorsprachen bei Arbeitgebern ständig um Arbeit, ggf. auch um stundenweise Beschäftigung, intensiv zu bemühen.

Gehen Sie einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen Sie an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teil, haben Sie bei krankheitsbedingter Abwesenheit ab dem 1. Tag der Erkrankung eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** Ihres behandelnden Arztes vorzulegen.

Weigert sich jemand, zumutbare Arbeit zu leisten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen, kann der Anspruch für die Dauer von 3 Monaten **gemindert oder gänzlich versagt werden**.

5. Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit

Erwerbsfähige Leistungsempfänger haben sicherzustellen, dass der zuständige Vermittler/Fallmanager/persönliche Ansprechpartner sie an Werktagen am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort persönlich – zumindest per Post – erreichen kann. Grundsätzlich gilt, dass sich der erwerbsfähige Leistungsempfänger **nur nach Absprache und mit Zustimmung des Vermittlers oder des Fallmanagers außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten darf**.

Sie können für bis zu drei Wochen pro Kalenderjahr von der Pflicht, zur Vermittlung zur Verfügung zu stehen, befreit werden können. Sie müssen mit der Rückforderung der Leistungen rechnen, wenn Sie den genehmigten auswärtigen Aufenthalt überschreiten, ohne den Grundsicherungsträger rechtzeitig zu informieren.

6. Wer ist leistungsberechtigt auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts?

Grundsätzlich haben Personen einen Anspruch auf **Arbeitslosengeld II** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die

- **zwischen 15 und der Altersgrenze der Regelaltersrente** (je nach Geburtsjahrgang zwischen 65 und 67 Jahren) **alt sind**,
- in der **Bundesrepublik Deutschland** ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** (Lebensmittelpunkt) haben,
- **erwerbsfähig** und
- **hilfebedürftig** sind.

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit dem Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, können **Sozialgeld** nach dem SGB II erhalten.

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **täglich mindestens drei Stunden** arbeiten kann. Als erwerbsfähig gilt auch, wer eine sog. Arbeitsmarktrente bezieht.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft zusammen lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften (z. B. Arbeit) und Mitteln (z. B. Einkommen und Vermögen) sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z.B. Arbeitsagentur, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) erhält.

7. Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

Zur **Bedarfsgemeinschaft** zählen:

- Der erwerbsfähige Hilfebedürftige
- Wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren ist auch dessen im Haushalt lebende Eltern/teile und deren Partner

- Der/die nicht getrennt lebende/r Partner/in des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (Ehegatte, Lebenspartner/in, ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Partner/in)
- Die im Haushalt lebenden Kinder der oben genannten Personen im Alter von 0 bis einschließlich 24 Jahren

8. Welche Personen sind von Leistungen ausgeschlossen?

Folgende Personen erhalten **in der Regel keine Leistungen nach dem SGB II:**

- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Ausländer, die weder Arbeitnehmer noch Selbständige sind, sowie deren Familienangehörige für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik
- Ausländer, die sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik aufhalten und deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie deren Familienangehörige
- Bezieher von Altersrenten oder vergleichbaren Leistungen
- Personen, die sich in einer stationären Einrichtung befinden
- Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Bezieher von Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III

9. Ermittlung des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts

Bei der Ermittlung, ob Leistungen für den Lebensunterhalt zu gewähren sind, wird der **ermittelte Bedarf zur Sicherstellung des Lebensunterhalts dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen gegenübergestellt**. Reichen Einkommen und Vermögen zur Bedarfsdeckung nicht aus, besteht in Höhe des nicht gedeckten Bedarfes ein Anspruch auf Leistungen.

Zu beachten ist, dass grundsätzlich nur nicht getrennt lebende Partner ihr Einkommen und Vermögen füreinander einzusetzen haben. Daneben müssen sie ihr Einkommen und Vermögen für die im Haushalt lebenden eigenen Kinder und Kinder des Partners einsetzen.

10. Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts (Bedarf)

Das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Hierzu insbesondere:

- die Regelleistung
- Mehrbedarfe (bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, besonderer Diätkost)
- Kosten für die Unterkunft (z. B. Kaltmiete; Betriebskosten wie Müllgebühr, Wasser/Abwasser; Zinsbelastung bei Eigentum)
- Kosten für die Heizung
- Einmalige Leistungen.

11. Höhe der Regelleistung

Die monatliche Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes beträgt für

- Alleinstehende und Alleinerziehende 359,- €
- Ehe- bzw. Lebenspartner ab 18 Jahren 323,- €
- Kinder bis einschließlich 5 Jahren 215,- €
- Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren 251,- €
- Kinder von 14 bis einschließlich 24 Jahren 287,- €.

Mit der Regelleistung abgegolten sind insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigungsmittel, Hausrat, Haushaltsenergie wie Strom und Warmwasser (ohne Heizung), Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt (Kontakte zur Außenwelt wie Radio, TV, Telefon, Verkehr) und eine Teilnahme am kulturellen Leben (Freizeit).

12. Unterkunftskosten

Im Rahmen der Leistungsberechnung nach dem SGB II können Unterkunftskosten grundsätzlich nur im ortsüblichen, angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Höhe der angemessenen Kosten für Unterkunft ist von Ort zu Ort unterschiedlich. Die im Einzelfall maßgebliche Angemessenheitsgrenze wird Ihnen von Ihrem/r persönlichen Ansprechpartner/in mitgeteilt. In die Entscheidung, ob die Unterkunftskosten unangemessen sind, können besondere Umstände, die in Ihrem Fall vielleicht gegeben sind, einbezogen werden (z. B. Schwangerschaft, schwerwiegende Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit).

Soweit die Kosten für Unterkunft unangemessen hoch sind, so werden diese dennoch im Regelfall für die ersten sechs Monate in tatsächlicher Höhe übernommen. Während dieses Zeitraum haben Sie dann Gelegenheit, die Kosten – notfalls auch durch einen Wohnungswechsel – auf das angemessene Maß zu senken.

Bevor eine neue Wohnung angemietet wird, ist im eigenen Interesse eine Rücksprache mit dem Grundsicherungsträger dringend zu empfehlen. Teilen Sie auch mit, welche Kosten im Zusammenhang mit dem Umzug entstehen. Bei einem Wohnungswechsel werden die damit verbundenen weiteren Kosten (Umzugskosten, Kautions etc.) nicht übernommen, wenn ohne Notwendigkeit eine unangemessene große und/oder teure Wohnung angemietet wird. Bei der Anmietung neuer Wohnungen können nur in begründeten Ausnahmefällen Maklergebühren aus Mitteln der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernommen werden.

13. Anspruch auf Gewährung von einmaligen Leistungen

Im Bereich des SGB II sind **einmalige Leistungen** nur noch in folgenden Fällen vorgesehen:

- Erstausstattungen für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (z. B. bei Trennung von Partnern oder vollständigem Verlust)
- Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Der Antrag auf Gewährung einmaliger Beihilfen ist grundsätzlich vor der Anschaffung von Gegenständen bzw. vor Bezahlung einer Klassenfahrt zu stellen. Kosten für Dinge, die bereits vor Antragstellung angeschafft und bezahlt wurden, können nicht übernommen werden. Das gilt auch, wenn für die Anschaffung ein Darlehen aufgenommen oder andere Schulverpflichtungen eingegangen worden sind.

Alle übrigen Bedarfe des täglichen Lebens sind aus der **Regelleistung** zu finanzieren (z. B. auch Ersatzbeschaffung, wenn Möbel, Hausrat oder Bekleidung unbrauchbar geworden sind). Sofern größere Ausgaben (etwa Ersatzbeschaffung von Möbeln, Kleidung etc.) anfallen bzw. absehbar sind, so sind hierfür Ansparungen aus der Regelleistung vorzunehmen.

14. Einkommensanrechnung (§ 11 SGB II)

Einkommen ist nach dem Zuflussprinzip anzurechnen, d. h. dass **grundsätzlich alle Einkünfte in dem Monat auf den Bedarf nach dem SGB II angerechnet werden, in dem sie zufließen** (z. B. dem Konto gutgeschrieben werden). Hierzu zählt nicht nur Erwerbseinkommen, sondern grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert (z. B. Kindergeld, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltsleistungen, Arbeitslosengeld I, Rentenzahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz usw.).

Größere einmalige Einnahmen (z.B. Steuererstattungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld) werden auf einen längeren Zeitraum aufgeteilt.

Vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit bis 400,- € bleibt ein **Grundfreibetrag in Höhe von 100,- €** anrechnungsfrei. Bei Erwerbseinkommen von mehr als 400,- € monatlich können ggf. auch höhere Freibeträge abgesetzt werden (z. B. für Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Arbeitskleidung, angemessene Versicherungen).

Darüber hinaus wird vom Erwerbseinkommen ein **weiterer Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit** abgesetzt. Dieser beträgt 20 Prozent des (Brutto-)Einkommens über 100,- € Euro und bis 800,- € sowie

10 Prozent des (Brutto-)Einkommens über 800,- € und bis 1.200,- € (bis 1.500,- € bei mindestens einem minderjährigen Kind).

Unter dem Link <http://www.einkommensrechner.bmas.de/einkommensrechner/> stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Einkommensrechner bereit, der es Ihnen auf einfache Art und Weise ermöglicht, festzustellen, in welchem Umfang Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet werden. Bitte beachten Sie, dass die dortigen Angaben ohne Gewähr sind.

15. Vermögenseinsatz (§ 12 SGB II)

Vermögen ist – unter Berücksichtigung von Freigrenzen – ebenfalls grundsätzlich für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes einzusetzen. Vermögen kann sein: Bar- und Sparvermögen, bestehende Lebensversicherungen, angesparte Sparverträge, angesparte Bausparverträge, Wertpapiere, sonstige Kapitalanlagen, Hausgrundstücke und sonstiges Grundvermögen, Kraftfahrzeuge etc.

Für Vermögen gleich welcher Art wird **jedem volljährigen Hilfebedürftigen ein Grundfreibetrag von 150,- € je vollendetem Lebensjahr** eingeräumt, mindestens aber 3.100,- €. Der Grundfreibetrag ist nach Altersstufen begrenzt, und zwar für Personen

- die vor dem 01.01.1958 geboren sind auf 9.750,- €,
- die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind auf 9.900,- €,
- die nach dem 31.12.1963 geboren sind auf 10.050,- €.

Als weitere Besonderheit gilt für vor dem 01.01.1948 geborene Personen ein Grundfreibetrag von 520,- € für jedes vollendete Lebensjahr, der Höchstgrundfreibetrag beträgt 33.800 €.

Wenn ein minderjähriges Kind über eigenes Vermögen verfügt, beträgt der Grundfreibetrag für das minderjährige Kind 3.100,- €.

Weiteres Vermögen, welches der **Altersvorsorge und das aufgrund vertraglicher Verpflichtungen nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand verwertet werden kann, dient** bleibt bis zu einer Höhe von 250,- € je vollendetem Lebensjahr ebenfalls unberücksichtigt. Auch hier gelten nach Altersstufen gestaffelte Höchstgrenzen, und zwar für Personen

- die vor dem 01.01.1958 geboren sind 16.250,- €,
- die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind 16.500,- €
- die nach dem 31.12.1963 geboren sind 16.750,- €.

Darüber hinaus steht **jedem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ein weiterer Freibetrag in Höhe von 750,- €** für notwendige Anschaffungen (Ansparbetrag für Hausrat, Möbel, Bekleidung etc.) zu.

Über die o.g. Freibeträge hinaus sind als Vermögen nicht zu berücksichtigen u.a. selbst genutzte Hausgrundstücke von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung. Welche Größe noch angemessen ist, hängt vorwiegend von der Haushaltsgröße ab.

Ebenfalls nicht zu berücksichtigen ist ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (angemessener Wert: 7.500 Euro).

16. Pflichten der antragstellenden bzw. leistungsbeziehenden Person

Wer Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragt oder erhält, hat insbesondere

- **alle Tatsachen anzugeben**, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - [SGB I]),
- **Änderungen in den Verhältnissen**, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, **unverzüglich mitzuteilen**,
- **Beweismittel zu bezeichnen** und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,

- auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich zu erscheinen (§ 61 SGB I).

Diese **Mitteilungspflicht** besteht besonders dann, wenn

- der Hilfeempfänger und seine in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen und sonstige Personen Einnahmen erhalten - auch nur vorübergehend -, z. B. durch Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigungen oder Nebentätigkeiten), durch Vermieten von Zimmern, Bewilligung von Renten, Pensionen, Treuegelder, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn, Erbschaft usw.,
- sich die Vermögensverhältnisse ändern,
- eine im Haushalt lebende Person den Haushalt, wenn auch nur vorübergehend, verlässt (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt u. a.),
- ein Angehöriger oder eine sonstige Person im Haushalt aufgenommen wird,
- die Wohnung gewechselt wird,
- ein **Antrag** auf Zahlung einer anderen Sozialleistung **gestellt wird** oder früher gestellt worden ist (z.B. Rente, Krankengeld, Kindergeld, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG u.a.).

17. Folgen fehlender Mitwirkung bzw. falscher oder unrichtiger Angaben

Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert (§ 66 SGB I).

Wer seine persönlichen, häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse **falsch angibt**, erfüllt den Tatbestand des **Betruges** nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB). In diesen Fällen ist mit einer Strafanzeige zu rechnen.

Wer erforderliche **Mitteilungen über Veränderungen** in den persönlichen, häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen an die bewilligende Stelle (z. B. Fachbereich Soziales - Grundsicherung für Arbeitsuchende -) unterlässt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem **Bußgeld** geahndet wird.

18. Ersatz von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Verstirbt ein Empfänger von Grundsicherung für Arbeitsuchende, haben die Erben die für die letzten 10 Jahre vor dem Erbfall gezahlten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu ersetzen – maximal jedoch bis zur Höhe des Nachlasses (§ 35 SGB II).

Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende an sich selbst oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat, ist ebenfalls zum Ersatz der Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende verpflichtet (§ 34 SGB II).

19. Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ)

Sie haben die Möglichkeit, Anträge auf Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr bei der GEZ, 50656 Köln zu stellen, solange Sie Arbeitslosengeld II beziehen. Mit Erteilung eines Bescheides über die Gewährung von Arbeitslosengeld II erhalten Sie eine Bescheinigung, die dem Antrag auf Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebühr vorzulegen ist. Antragsvordrucke erhalten Sie beim Ihrem/r persönlichen Ansprechpartner/in oder im Internet (www.gez.de).

Sofern Sie Kunde der Dt. Telekom AG sind, können Sie mit dem Befreiungsbescheid der GEZ eine Vergünstigung (Sozialtarif) beantragen.

20. Kindergartenbeiträge der Eltern und Hundesteuer

Aufgrund des SGB II-Bezugs kann eine Ermäßigung oder Befreiung von den Kindergartenbeiträgen in Betracht kommen.

Einzelne Städte/Gemeinde gewähren bei Bezug von Arbeitslosengeld II eine Ermäßigung der Hundesteuer.

21. Weitergehende Informationen

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen daneben die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Fachdienst Soziales/Sozialamt/Fachbereich Soziales oder andere Bezeichnung zur Verfügung.

Ich habe das Merkblatt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende des Kreises Steinfurt erhalten und gelesen.

Mir ist bekannt, dass jegliches Einkommen/Vermögen gegenüber dem Fachdienst Soziales/Sozialamt/Fachbereich Soziales oder andere Bezeichnung anzugeben ist. Diese Mitteilungspflicht besteht auch bei versicherungsfreien Tätigkeiten (geringfügige Beschäftigungen z. B. als Raumpflegerin, Haushaltshilfe, sonstige Aushilfstätigkeiten usw.).

Mir ist ebenfalls bekannt, dass alle **Änderungen** in den persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen sind. Dies gilt nicht nur in Bezug auf meine Person, sondern für sämtliche Personen der Bedarfsgemeinschaft.

Herrn / Frau	
Datum Unterschrift	